Regelungen zu Besuchen in den Wohngemeinschaften am Elper Weg/ Schutzmaßnahmen vor Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus ab dem 11.11.2021

Mit der aktuellen Änderung der Corona Schutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CrononaAV PflegeundBesuche) sind Besuche in unserer Einrichtung unter bestimmten Schutzauflagen möglich.

Ergänzend dazu berücksichtigen wir die Empfehlungen des Robert Koch Instituts in Bezug auf Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Wir achten aber auch das Recht Mieter*innen auf Teilhabe und soziale Kontakte (WTG), allerdings besteht ein erhöhtes Gesundheits- und Lebensrisiko auf Grund des Ausbruchs SARS-CoV-2-Virus.
Bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kommt neben den Zielen des Infektionsschutzes der Gewährleistung der Teilhaberechte der Mieter*innen unserer Wohngemeinschaften eine besondere Bedeutung zu.

Lt. RKI ist das Risiko der Übertragung durch sind Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen (Zeitpunkt ab dem 15. Tag der zweiten Impfdosis) zumindest für einen Zeitraum von 6 Monaten deutlich geringer und reduziert sich erneut durch eine Auffrischungsimpfung. Dasselbe gilt für genesene Personen.

Grundsätzlich gilt: Die Verantwortung der Einhaltung des Infektionsschutzes während des Besuchs/Kontakts mit dem/ der Mieter*in im Zimmer trägt der Besucher.

Besuchsregelungen und Testungen:

1. Bis zum 21.November 2021entfällt für geimpfte und genesene Besucher*innen die Testpflicht
2. Ab dem 22. November 2021 benötigen geimpfte/ genesene Besucher*innen, deren Impfdosis/ Infektion nicht länger als **6 Monate,** keine Testung. Dasselbe gilt für Besucher*innen die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mind. 14 Tage zurückliegt.
   Besucher*innen deren Genesungsnachweis länger als 6 Monate zurückliegt und die eine mind. 14 Tage zurückliegende Impfung nachweisen können benötigen ebenfalls keine Testung.
3. Besucher*innen, **die weder genesen noch geimpft sind, bzw. deren Impfung länger als 6 Monate zurückliegt,** benötigen für ihren Besuch einen negativen Test, nicht älter als 24 Stunden (beim Verlassen der Wohngemeinschaft)!

4. Zur Umsetzung der Testplicht für Besucher*innen werden vor Ort/ in Absprache mit der Einrichtungsleitung, Schnelltestungen bedarfsgerecht angeboten.
5. Besucher*innen haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen bzw. mind. eine medizinische Maske tragen.
6. Bei Besuchen sind weiterhin die Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit zu erheben, einschließlich er Name der besuchten Person.
7. Zur Vermeidung des Eintrages einer Infektion wird weiterhin ein Kurzscreeening auf typische Symptome durchgeführt.
8. Werden bei diesem Kurzscreening Symptome festgestellt oder wird das Kurzscreeening verweigert, so ist der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern.
9. Allen Mieter*innen wird bis zum 21. November 2021 ein Test alle 2 Wochen angeboten
10. Ab dem 22.November 2021 sind alle Mieter*innen 3x wöchentlich mit einem Coronaschnelltest zu testen.
    Diese Testpflicht entfällt für Mieter*innen, deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als 6 Monate zurückliegt, oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mind. 14 Tage zurückliegt.
    Dasselbe gilt für Mieter*innen, deren Genesungsnachweis länger als 6 Monate zurückliegt und die eine mind. 14 Tage zurückliegende Impfung nachweisen können.
11. Nicht geimpfte/ genesene Mieter*innen, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person erfolgt ist, sind täglich für mind. 5 aufeinanderfolgende Tage einem Coronaschnelltest zu unterziehen.
12. Ein Coronaschnelltest ist bei allen Mieter*innen und Mitarbeiter*innen vorzunehmen, wenn beim Kurzscreeening unklare Beschwerden (Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, Übelkeit) festgestellt werden.
13. Ebenso sind Mitarbeiter*innen vor Dienstantritt einem Kurzscreening zu unterziehen.

Veranstaltungen:

Interne Veranstaltungen (jede Wohngemeinschaft – rot, gelb, grün – für sich, an denen nur die Mieter*innen, deren **direkte** Angehörige und sowie die für die Programmgestaltung erforderliche Person teilnehmen, sind weiterhin zulässig.
Die Hygiene und Abstandsregeln sind zu beachten!

Allgemeine Hygieneanforderungen:

Ein Einrichtungsbezogenes Hygienekonzept liegt vor und ist allen Mieter*innen, sowie deren ges. Betreuer*innen bekannt.

Die Einrichtungsleitung achtet auf die Einhaltung dieser.

Maskenpflicht:

1. Mieter*innen sollen, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske tragen, sobald der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
2. Für geimpfte und genesene Mieter*innen entfällt die Maskenpflicht und das Abstandsgebot untereinander
3. Das Ablegen der Maske ist zulässig, soweit feste Sitzplätze eingenommen werden und für ausreichend Belüftung gesorgt ist.
4. Für Mitarbeiter*innen richtet sich die Pflicht zum Tragen einer Maske nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

Impfangebot:

1. Vor Aufnahme neuer Mieter*innen ist seitens der Einrichtung darauf hinzuwirken, dass ein Impfangebot gemacht wird.
   Sollte dies vor Aufnahme nicht möglich sein, so muss es umgehend nach Aufnahme nachgeholt werden.
2. Sind die neuen Mieter*innen noch nicht geimpft oder genesen, dürfen sie die Einrichtung nur betreten, wenn ein negativerer Testnachweis der nicht älter als 24 Stunden ist vorliegt, oder ein Schnelltest in der Einrichtung erfolgt.

Bei einer auftretenden Sars-CoV-2 Infektion im Haus kann sich die Besuchsregelung kurzfristig ändern. Eine Information diesbezüglich erfolgt zeitnah.

Sie können uns unterstützen indem sie diese Regelung einhalten.

Bei Hilfebedarf oder Fragen melden Sie sich bitte bei uns!

Die Besuchsregelung inkl. aller damit verbundenen Maßnahmen, sind in Kenntnis der örtlichen Kontrollbehörden (Heimaufsicht, etc.) besprochen.

_____	_____
Jörg Klomann	Ulrike Arentz
Geschäftsfeldleitung	Bereichsleitung